

Satzung des SV Einheit Radeberg e.V.

beschlossen in geänderter Form zur Jahreshauptversammlung am 08.06.2007.

Der Sportverein Einheit Radeberg e.V. ist Mitglied des Landessportbundes Sachsen e.V. unter der Registrier-Nr. 29019 und ist unter der Nr. VR 574 des Amtsgerichtes Kamenz eingetragen.

Der SV Einheit Radeberg e.V. ist aus der BSG Einheit Radeberg hervorgegangen.
Die Vereinsfarben sind blau / gelb.

Sitz des Vereins: SV Einheit Radeberg e.V.
 Heidestr.39
 01454 Radeberg

§ 1

Bereich und Geschäftsjahr

Der Sportverein betreut alle Sportler der Stadt Radeberg und der umliegenden Gemeinden.
Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Ziele und Aufgaben des Vereins

1. Der Verein setzt sich zur Aufgabe, nach dem Grundsatz der Freiwilligkeit und unter Ausschluss von parteipolitischen und konfessionellen Gesichtspunkten der Gesundheit und der Lebensfreude seiner Mitglieder zu dienen.
2. Er betreibt und fördert
 - das gesamte Sporttreiben (Breitensport)
 - die sportliche Freizeitgestaltung
 - die besondere Förderung des Kinder- und Jugendsportes
 - die freundschaftliche Begegnung im nationalen und internationalen Rahmen
3. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
Er verfolgt seine Ziele ausschließlich und unmittelbar auf gemeinnütziger Grundlage im Sinne der Gemeinnützigkeit.
Etwaige Gewinne dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden.
4. Der Vorstand arbeitet ehrenamtlich.
5. Der Verein ist Mitglied im Landes- und Kreissportbund und erkennt demnach deren Satzung als verbindlich an.
6. Der Verein gliedert sich in die Abteilung Fußball und weitere Sportgruppen, die eine

bestimmte Sportart betreiben.

Die Abteilung Fußball und die weiteren Sportgruppen gliedern sich entsprechend der altersmäßigen Zusammensetzung in

- Kinderbereiche (unter 14 Jahre)
- Jugendbereiche (14 – 18 Jahre)
- Seniorenbereiche (über 18 Jahre)

§ 3

Erwerb der Mitgliedschaft

Mitglied im Sportverein kann jeder Bürger werden, welcher das Statut anerkennt.

Mit Zustimmung der Eltern bzw. Erziehungsberechtigten können Kinder und Jugendliche Mitglied werden.

Über die Aufnahme als Mitglied entscheidet der Vorstand.

§ 4

Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt durch schriftliche Austrittserklärung, Ausschluss oder Tod.

Ausschlussgründe:

- grobe, schuldhafte Verletzung der Pflichten im Verein einschließlich der Beitragsentrichtung
- Verstöße gegen Disziplin und Sportkameradschaft
- Missachtung der Vereinssatzung

Jedes Mitglied hat die Möglichkeit, sich vor dem Beschluss zum Ausschluss vor dem Ältestenrat wegen des ihm zur Last gelegten Handelns zu rechtfertigen.

Gegen die Entscheidung des Ältestenrates kann Berufung beim Ehrengericht des Kreissportbundes eingelegt werden.

§ 5

Rechte und Pflichten der Mitglieder

Jedes Mitglied hat das Recht

- sich in der gewünschten Sportart zu betätigen und am Gemeinschaftsleben teilzunehmen,
- den Vorstand zu wählen und in diesen gewählt zu werden, sofern sie das 16. Lebensjahr erreicht haben,
- vom Verein einen ausreichenden Versicherungsschutz gegen Sportunfälle zu verlangen,

- die Sporteinrichtungen des Vereins entsprechend den geltenden Bestimmungen zu nutzen,
- in Kommissionen mitzuarbeiten,
- an den Vorstand Vorschläge und Hinweise zu richten, Fehler und Mängel ohne Ansehen der Person zu kritisieren.

Jedes Mitglied hat die Pflicht

- das Statut des Vereins einzuhalten,
- Sportanlagen und Geräte zu pflegen und zu Schützen,
- sich in der Gemeinschaft fair, kameradschaftlich, hilfsbereit und ehrlich zu verhalten,
- am Vereinsleben aktiv teilzunehmen,
- die durch Beschluss der Jahreshauptversammlung festgelegten Beiträge auch im Einzugsverfahren zu entrichten,
- an allen sportlichen Veranstaltungen seiner Sportart nach Kräften mitzuwirken, zu deren Teilnahme er sich zu Beginn der Saison vor den Leitungen verpflichtet hat,
- sich in allen aus der Mitgliedschaft zum Verein erwachsenden Rechtsangelegenheiten zuerst von dem im Verein bestehenden Ältestenrat beraten zu lassen. Sollte es danach zu keiner Einigung kommen, ist jedem Mitglied der Ordentliche Rechtsweg vorbehalten.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 6

Ehrenmitgliedschaft

Ein Ehrenmitglied darf nur auf Vorschlag des Vorstandes durch Beschluss der Jahreshauptversammlung bestätigt werden. Voraussetzung sind besondere Verdienste bei der Förderung des Sports im Verein,

Ehrenmitglieder sind beitragsbefreit, haben jedoch gleiche Rechte wie andere Mitglieder.

Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- a) die Jahreshauptversammlung
- b) der Vorstand
- c) der Ältestenrat

Die Mitgliedschaft zu einem Vereinsorgan ist ehrenamtlich.

zu a) Die Jahreshauptversammlung ist das höchste Organ des Vereins und tritt mindestens einmal im Jahr zusammen.

Die Einberufung erfolgt durch den Vorsitzenden. Die Einberufungsfrist beträgt mindestens 14 Tage. Anträge zur Tagesordnung sind 7 Tage vor der Tagung beim Vorsitzenden einzureichen. Die Einberufung der Jahreshauptversammlung erfolgt schriftlich in Form einer Einladung.

Die Jahreshauptversammlung wird vom Vorsitzenden geführt.

Die Abteilung Fußball und die Sportgruppen haben das Recht mit mindestens 25% der wahlberechtigten Mitglieder teilzunehmen.

Aufgaben der Jahreshauptversammlung:

Der Jahreshauptversammlung steht die oberste Entscheidung in allen Vereinsangelegenheiten zu, soweit sie nicht satzungsgemäß anderen Organen übertragen ist.

Der Beschlußfassung unterliegen insbesondere

- die Wahl der Vorstandsmitglieder,
- die Wahl der Mitglieder des Ältestenrates,
- die Wahl von mindestens 2 Kassenprüfern,
- die Ernennung von Ehrenmitgliedern,
- die Bestimmung der Grundsätze für die Beitragserhebung des lfd. Jahres,
- die Entlassung der Organe bezüglich der Jahresrechnung und der Geschäftsführung,
- die Genehmigung des Haushaltes für das Geschäftsjahr.

Die Wahl (Faktstrich 1 -3) erfolgt im Einzelnen.

zu b) Der Vorstand tritt mindestens alle 4 Wochen zusammen. Eine Ausnahme bildet dabei die Sommersaison Juli/August. Modalitäten zur Einladung und zur Bekanntmachung der Tagesordnung erfolgen durch den Geschäftsführer mit Zustimmung des Vorsitzenden.

zu c) Der Ältestenrat tritt aus besonderen Gründen zusammen. Die Einberufung erfolgt durch den Vorsitzenden des Ältestenrates und des Vorsitzenden.

§ 8

Vereinsvorstand

Der Vorstand setzt sich zusammen aus

- dem 1. Vorsitzenden
- dem 2. Vorsitzenden
- dem Geschäftsführer
- dem Schatzmeister
- dem Sportwart
- dem Jugendleiter
- dem Leiter Breitensport
- dem technischen Leiter

Der Vorstand wird von der Jahreshauptversammlung auf die Dauer von 3 Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist unbegrenzt möglich.

Der Verein wird vertreten durch

- den 1. Vorsitzenden
- den 2. Vorsitzenden
- den Geschäftsführer
- den Schatzmeister

Nach BGB §26 sind der 1. und 2. Vorsitzende, der Geschäftsführer und der Schatzmeister der Vorstand.

Genannte Vorstandsmitglieder vertreten den Verein einzeln.

§ 9

Pflichten und Rechte des Vorstandes

1. Aufgaben des Gesamtvorstandes

- Führung der Geschäfte des Vereins nach der Satzung und nach den Beschlüssen, die durch die Jahreshauptversammlung gefaßt werden.
- Der Vorstand ist ermächtigt, verwaiste Vorstandsämter bis zur nächsten Jahreshauptversammlung durch geeignete Mitglieder des Vereins zu besetzen.

2. Aufgaben der einzelnen Mitglieder

1. Vorsitzender:

- beruft und leitet Vorstandssitzungen und Mitgliederversammlungen,

- überwacht die gesamte Geschäftsführung des Vorstandes

2. Vorsitzender:

- vertritt den 1. Vorsitzenden im Verhinderungsfall
- ist für die Öffentlichkeitsarbeit verantwortlich

Geschäftsführer:

- vertritt den Vorsitzenden im Verhinderungsfall,
- erledigt den gesamten Geschäfts- und Schriftverkehr,
- ist berechtigt, unverbindliche Mitteilungen mit Zustimmung des Vorsitzenden allein zu unterzeichnen,
- führt die Mitgliederlisten,
- führt die Versammlungsprotokolle ,
- hat am Schluß eines Geschäftsjahres einen Jahresbericht vorzulegen, der in der Jahreshauptversammlung bekannt gemacht wird,
- ist für das Vereinsvermögen verantwortlich.

Sportwart:

- hat die Verantwortung für alle Übungs- und Sportveranstaltungen, gleich welcher Art,
- bearbeitet alle überfachlichen Angelegenheiten und sorgt für ein gutes Einvernehmen zwischen den Bereichen.

Schatzmeister:

- hat sämtliche Kassierer des Vereins anzuleiten,
- kontrolliert die vollständige Kassierung in den Bereichen und sorgt für termingerechte Abrechnung,
- ist für die gesamte buchhalterische Bearbeitung und Richtigkeit der gebuchten Unterlagen verantwortlich

Jugendleiter:

- hat sämtliche Kinder und Jugendlichen des Vereins zu betreuen,
- hat Richtlinien für eine gesunde körperliche und geistige Ertüchtigung der Kinder und Jugendlichen auszuarbeiten.

Leiter Breitensport:

- hat die Verantwortung für den Freizeitsport in allen Bereichen und sorgt für ein gutes Einvernehmen zwischen den Bereichen.

Technischer Leiter:

- er ist verantwortlich für die materiell - technische Sicherstellung
- sorgt für die Zusammenarbeit mit der Komune
- er organisiert die Tätigkeiten der Platzwarte

§ 10

Ältestenrat

Der Ältestenrat besteht aus einem Vorsitzenden und 2 Beisitzern. Die Mitglieder sollten nach Möglichkeit über 50 Jahre alt sein.

Die Wahl erfolgt zur Jahreshauptversammlung auf die Dauer von 3 Jahren. Eine Wiederwahl ist möglich.

Aufgaben:

- der Ältestenrat entscheidet über Streitigkeiten und Satzungsverstöße innerhalb des Vereins, soweit der Vorfall mit der Vereinszugehörigkeit in Zusammenhang steht und nicht die Zuständigkeit eines Sportgerichtes eines Fachverbandes gegeben ist.
- Er tritt auf Antrag des Vorsitzenden zusammen und beschließt nach mündlicher Verhandlung, nachdem der Betroffene Zeit und Gelegenheit hatte, sich zu rechtfertigen.
- Der Ältestenrat kann folgende Strafen verhängen:
 - + Verwarnung
 - + Verweis
 - + Aberkennung der Fähigkeit ein Vereinsamt zu begleiten mit sofortiger Suspendierung
 - + Ausschluß von der Teilnahme an jeglichem Sportbetrieb bis zu 6 Monaten
 - + Ausschluß aus dem Verein
- Der Ältestenrat teilt alle Entscheidungen dem Betroffenen schriftlich mit Begründung mit.
- Der Vorstand ist dem Ältestenrat in allen Angelegenheit der Geschäftsführung informationspflichtig.

§ 11

Kassenprüfer

Kassenprüfer werden auf der Jahreshauptversammlung gewählt. Die Wiederwahl ist möglich. Jährlich sind mindestens 2 unangemeldete Kassentiefenprüfungen vorzunehmen. Die Überprüfungen sind protokollarisch festzuhalten und dem Vorsitzenden vorzulegen. Über das Ergebnis ist die Jahreshauptversammlung zu informieren. Der Jahresschlußbericht ist zur Jahreshauptversammlung durch einen Kassenprüfer bekannt zu geben.

§ 12

Wahlen

Die Sportgruppen wählen ihre Leitung nach der im Statut festgelegten Wahlordnung, mindestens jedoch 2 Mitglieder.

§ 13

Wahlgrundsätze

- Wahlen sind durchzuführen, wenn sie entsprechend dem Statut anstehen, mit der Einberufung der Versammlung bekannt gegeben worden sind und in die Tagesordnung aufgenommen werden.
- Wahlen sind grundsätzlich schriftlich (mit Wahlschein) und geheim, Einzel oder im Block in der im Statut festgelegten Reihenfolge durchzuführen, soweit die Versammlung nicht eine andere Verfahrensweise beschließt.
- Vor der Kandidatenaufstellung ist die Zahl der zu wählenden Mitglieder zu beschließen. Kandidatenvorschläge können im Block oder einzeln vom Versammlungsleiter oder den stimmberechtigten Teilnehmern unterbreitet werden. Es dürfen nur Mitglieder auf die Kandidatenliste gesetzt werden, die den im Statut genannten Voraussetzungen gerecht werden, ihr Einverständnis erklären und in der Regel anwesend sind. Wenn Kandidaten durch gerechtfertigte Umstände nicht anwesend sein können, muß ihr schriftliches Einverständnis zur Kandidatur beim Versammlungsleiter vorliegen.
- Jeder Deligierte hat das Recht, zu Kandidatenvorschlägen zu sprechen, Einwände zu erheben, neue Vorschläge zu unterbreiten und sich selbst zu bewerben. Bei Einwänden gegen Kandidaten kann ein Deligierter dafür und ein anderer Deligierter dagegen sprechen. Danach erfolgt die Abstimmung, bei der die einfache Stimmenmehrheit über die Aufnahme auf die Kandidatenliste entscheidet. Die vorgeschlagenen Kandidaten sind verpflichtet, sich vorzustellen und die an sie gerichteten Sachfragen wahrheitsgemäß zu beantworten.
- Von der Mitgliederversammlung ist in offener Abstimmung eine Wahlkommission mit

sammelungsleiters ausübt. Mitglieder, die in Kandidatenlisten aufgenommen wurden, dürfen nicht für die Wahlkommission bestätigt werden.

- Ein Kandidat ist bei einfacher Stimmenmehrheit gewählt. Erhalten mehrere Kandidaten die Mehrheit der Stimmen, entscheidet für die Wahl der jeweils größere Anteil der erhaltenen Stimmen.
Wenn Kandidaten weniger als die erforderliche Stimmanzahl erhalten, so ist für die drei Kandidaten, die im ersten Wahlgang die meisten Stimmen erhalten haben, eine Stichwahl durchzuführen, bei der die einfache Stimmenmehrheit entscheidet.
Bei Stimmengleichheit von Kandidaten, deren Gesamtzahl die beschlossene Anzahl der zu wählenden Mitglieder übersteigt, hat zwischen diesen eine Stichwahl zu erfolgen.
- Das Wahlergebnis ist durch die Wahlkommission festzustellen, vom Wahlleiter der Versammlung bekanntzugeben und seine Gültigkeit schriftlich im Protokoll zu bestätigen.
- Die Kooptierung eines neuen Mitgliedes in ein Organ erfolgt im Prinzip für ein ausgeschiedenes oder ausgeschlossenes Mitglied. Dabei gilt, daß bei Mandatsträgern einer Mitgliederorganisation das zu kooptierende Mitglied, die Personengruppe oder Mitgliedsorganisation vertritt, die von dem ausgeschiedenen Mitglied vertreten wurde. Über die Kooptierung eines anderen Mitgliedes wird auf Antrag und ausreichender Begründung mit einfacher Stimmenmehrheit entschieden.

§ 14

Verfahren der Beschlußfassung aller Organe

Sämtliche Organe sind beschlußfähig, ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder, sofern die Einberufung ordnungsgemäß erfolgt ist.

Sämtliche Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten gefaßt.

Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Die Abstimmung erfolgt offen oder auf Antrag geheim. Sämtliche Stimmberechtigten sind zur Stellung von Anträgen zur Tagesordnung bis 2 Tage vor dem Versammlungstag befugt. Später eingehende Anträge bedürfen zu ihrer Behandlung eines besonderen Beschlusses der Versammlung.

Über sämtliche Versammlungen ist ein Protokoll zu führen (Buch mit fortlaufender Numerierung der Seitenzahl). Das Protokoll ist vom Versammlungsleiter und Schriftführer zu unterzeichnen.

§ 15

Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins

Zur Beschlußfassung über Satzungsänderungen ist eine Mehrheit von 75% der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder, über die Vereinsauflösung eine Mehrheit von 80% unter der Bedingung, daß mindestens 80% der Stimmberechtigten anwesend sind, erforderlich.

§ 16

Vermögen des Vereins

Alle Vermögensgegenstände und alle Überschüsse der Vereinskasse sind Eigentum des Vereins.

Bestimmte Gegenstände, welche gesondert auf Grundmittelkarteien festgehalten sind, sind Eigentum des Staates. Finanzielle Gewinne dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke Verwendung finden.

Die Auszahlung von Gewinnanteilen an Mitglieder ist unzulässig. Mitglieder haben im Falle der Vereinsauflösung keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

Es darf keine Person durch Verwaltungsaufgaben, die dem Zweck des Vereines fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

Bei Auflösung des Vereins bzw. bei Wegfall seines bisherigen Zweckes wird das Vermögen zur ausschließlichen und unmittelbaren Verwendung für gemeinnützige Zwecke der Stadtverwaltung Radeberg zur Verfügung gestellt.

§ 17

Rechtsverkehr

Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Er hat die Stellung eines gesetzlichen Vertreters.

Die Ziele des Vereins sind durch ihre Organe und Mitglieder so zu verwirklichen, daß die Interessen der Mitglieder gewahrt und die berechtigten Interessen Dritter nicht verletzt werden.

Für Schäden, die Dritten durch das Handeln der Organe oder Vertreter in Ausübung der Tätigkeit des Vereins entstehen, ist dieser nach den Vorschriften des Zivilrechts verantwortlich.

Der Verein haftet für Schäden mit seinem Vermögen (Versicherungsschutz). Die Mitglieder haften nicht mit ihrem persönlichen Eigentum für Ansprüche an den Verein.

Mitglieder des Vorstandes oder andere Bevollmächtigte, die ihre Befugnisse überschreiten, sind dem Verein gegenüber für den entstandenen Schaden verantwortlich.